

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0216-GS/VB/2018

Wien, 15. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2275/J vom 15. November 2018 der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird Folgendes festgehalten:

Das Einkommensteuergesetz sieht unter § 41 Abs. 2 Z. 2 lit. b vor, in jedem Guthabensfall eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen. Ich darf zitieren:

„Wurde bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres keine Abgabenerklärung für den betroffenen Veranlagungszeitraum abgegeben, ist jedenfalls eine antragslose Veranlagung durchzuführen, wenn sich nach der Aktenlage eine Steuergutschrift ergibt.“

Das heißt, dass auch jene Bürgerinnen und Bürger, die bisher in Eigenverantwortung ihre Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt haben, von dieser Bestimmung profitieren.

Dieser Prozess wird das erste Mal 2019 für die Veranlagung 2016 schlagend. Der Zeitpunkt wurde so gewählt, dass Personen, die Absetzpositionen wie Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen und Ähnliches zu berücksichtigen haben, Zeit haben werden, ihre Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen.

Gleichzeitig möchte ich um Verständnis ersuchen, dass viele Daten in der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger liegen und nicht von anderen Quellen bezogen werden können.

Ich darf daher, bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, zusammenfassend konstatieren, dass die im Einleitungsabsatz der vorliegenden Anfrage getroffene Feststellung nicht zutrifft.

Zu 1.:

Anzahl der durchgeführten Arbeitnehmerveranlagungen (L1-Erstbescheide):

Veranlagungsjahr	Anzahl
2007	3.492.604
2008	3.465.131
2009	3.525.001
2010	3.594.892
2011	3.682.672
2012	3.752.978
2013	3.748.260
2014	3.688.979
2015	3.688.663
2016	4.103.613
2017	3.965.446

Zu 2.:

Es wird angenommen, dass der Wert wieder auf das Niveau von 2016 (siehe Frage 1.) ansteigen wird.

Zu 3.:

Es wurden 788.315 Fälle ausgeschieden.

Zu 4.:

2017 erhielten 87.483 Personen eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung (die im Vorjahr eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen ließen) mit einer Gesamtsumme von 18.727.700 Euro.

Die Zahlen 2018 können erst 2019 valide ausgewertet werden.

Zu 5.:

1.841.598 Fälle, das Volumen kann nicht ermittelt werden.

Zu 6.:

50.946 Fälle, das Volumen kann nicht ermittelt werden.

Zu 7.:

34.139 Fälle, das Volumen kann nicht ermittelt werden.

Zu 8.:

529.504 Fälle, das Volumen ist nicht ermittelbar.

Zu 9.:

Es werden 98 % der Arbeitnehmerveranlagungen bis zum zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahr übermittelt und durchgeführt, sodass die gesetzliche weitere Durchrechnung aller noch vorhandenen Fälle eine hohe Treffsicherheit haben sollte. Für 2 % der Fälle, bei denen doch noch zusätzliche Absetzbeträge schlagend werden können, kann der antragslose Arbeitnehmerveranlagungsbescheid durch Abgabe einer L1 – Erklärung völlig unbürokratisch aufgehoben werden und es wird in der Folge ein neuer Bescheid unter Berücksichtigung der erklärten Beträge erstellt.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

